

RS Vwgh 2000/2/16 99/01/0136

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 16.02.2000

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof
40/01 Verwaltungsverfahren
41/02 Passrecht Fremdenrecht
49/01 Flüchtlinge

Norm

AsylG 1997 §7;
AVG §37;
FlKonv Art1 AbschnA Z2;
VwGG §41 Abs1;

Rechtssatz

Dass Albaner aus dem Kosovo von den Behörden unter dem Vorwand, Waffen zu besitzen oder die UCK zu unterstützen, von der Polizei zunächst bei einer längeren Vernehmung eingeschüchtert werden und dann mit dem Auftrag, sich neuerlich zu melden, nach Hause entlassen werden, ist eine dem VwGH aus dem Vorbringen von anderen Asylwerbern albanischer Ethnie aus dem Kosovo in mehreren Parallelverfahren bekannte Vorgangsweise. Ein solches - vor allem gegen junge ethnische Albaner im wehrfähigen Alter, die als UCK-Kämpfer in Betracht kommen, gerichtetes - Vorgehen entbehrt aus der Sicht der serbischen Behörden auch nicht einer gewissen Plausibilität, werden doch die davon Betroffenen gedrängt, aus Furcht vor weiteren Repressionen den Kosovo zu verlassen. Warum aus dem Fehlen von Verfolgungshandlungen gegen Familienangehörige auf die Unglaubwürdigkeit des Vorbringens betreffend stattgefundener Verfolgungshandlungen gegen den Asylwerber zu schließen sein soll, ist nicht ersichtlich.

Schlagworte

Sachverhalt Beweiswürdigung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2000:1999010136.X01

Im RIS seit

11.02.2002

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at